

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/3656, 16/5449 –**

### **Entwurf eines ... Strafrechtänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität (... StrÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird § 202c wie folgt gefasst:

„§ 202c

Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten

(1) Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er Passworte oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten (§ 202a Abs. 2) ermöglichen, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 149 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

2. In Nummer 6 wird § 303b wie folgt gefasst:

„§ 303b

Computersabotage

(1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch erheblich stört, dass er

1. eine Tat nach § 303a Abs.1 begeht oder
2. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt es sich um eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist und beeinträchtigt der Täter durch die Tat die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen erheblich, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.“

Berlin, den 22. Mai 2007

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Zu Nummer 1

Durch die Neufassung des § 202c wird der Umgang mit Computerprogrammen, die zu Straftaten nach § 202a oder § 202b geeignet sind, von der Strafdrohung des § 202c ausgenommen. Damit macht der Entwurf von der Möglichkeit des Artikels 6 Abs. 3 des Übereinkommens des Europarates über Computerkriminalität vom 23. November 2001 Gebrauch. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der demgegenüber eine weitgehende Vorfeldkriminalisierung anstrebt, lässt keine hinreichenden Kriterien erkennen, wie strafwürdige Vorbereitungen von Straftaten nach § 202a oder § 202b von dem sozioethisch nicht zu missbilligenden Umgang mit Programmen, die sich zu solchen Straftaten eignen, abgegrenzt werden können und gerät somit in einen Konflikt mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot aus Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG). Insbesondere ist es entgegen der Begründung des Regierungsentwurfs in der Regel nicht möglich, eine hinreichend bestimmte Abgrenzung durch die objektive Zweckbestimmung des Programms zu erreichen. Die meisten dieser Programme (dual use tools) lassen sich nämlich sowohl zur Begehung der genannten Straftaten als auch zu legitimen Zwecken verwenden, so dass es letztlich der Anwender ist, der den Zweck setzt. Damit sieht sich der Programmierer, sofern er die Möglichkeit einer kriminellen Verwendung seines Programms erkennt, der Gefahr der Strafverfolgung ausgesetzt, obwohl gerade die IT-Sicherheitsbranche, Netzwerkadministratoren und Forschung auf die Herstellung und den Umgang mit solchen Programmen angewiesen sind.

Diese Unsicherheit für die gesamte IT-Sicherheitsbranche hat nicht nur Existenz bedrohende Auswirkungen für die in diesem Bereich tätigen klein- und mittelständischen Unternehmen und ihre Angestellten, sie droht darüber hinaus zu einer Senkung des Sicherheitsniveaus in der gesamten deutschen IT-Branche zu führen, weil der Umgang von Programmen, die für Sicherheitstests unabdingbar sind, mit der Gefahr der Strafverfolgung verbunden ist.

Strafbarkeitslücken sind in diesem Zusammenhang schon deshalb nicht ersichtlich, weil durch die anderen Tatbestände des Computerstrafrechts bereits ein angemessener Rechtsgüterschutz verwirklicht ist. Abgesehen von den Bedenken, die schon grundsätzlich gegen exzessive Vorfeldkriminalisierungen bestehen, ist daher auch im konkreten Fall nicht ersichtlich, weshalb eine weit im Vorfeld der eigentlichen Rechtsgutsverletzung eingreifende Strafvorschrift erforderlich sein sollte.

Nach dem Änderungsantrag soll daher auf eine Inkriminierung des genannten Vorfeldbereichs gänzlich verzichtet werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 303b Abs.1 zielt darauf ab, die Neueinführung der Tatbestandsalternative des Eingebens oder Übermittels von Daten in Nachteilszufügungsabsicht rückgängig zu machen. Die Schaffung dieser Alternative, die an sich neutrale Handlungen wie das Eingeben und Übermitteln von Daten un-

ter Strafe stellt, ist weder von dem Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität noch durch den Rahmenbeschluss des Rates vom 24. Februar 2005 über Angriffe auf Informationssysteme gedeckt. Die europäischen Vorgaben setzen nämlich übereinstimmend voraus, dass die pönalisierte Handlung unbefugt begangen werden muss, wovon bei der Eingabe oder Übermittlung von Daten gerade nicht ausgegangen werden kann. Anlass dafür, den Straftatbestand auch auf neutrale Verhaltensweisen auszudehnen, war vielmehr ein Beschluss des OLG Frankfurt a. M. vom 22. Mai 2006 (MMR 2006, 547), nach welchem sogenannte Online-Demonstrationen vom geltenden Strafrecht nicht umfasst sind. Um solche Online-Demonstrationen, die die Blockade einer bestimmten Internetseite zur Folge haben können, zu verhindern, soll es nach dem Entwurf der Bundesregierung daher genügen, mit Nachteilszufügungsabsicht die betreffende Seite anzuwählen, um nach Absatz 4 gegebenenfalls zu einer bis zu zehnjährigen Freiheitsstrafe verurteilt zu werden. Dieser Ansatz erscheint aus mehreren Gründen inakzeptabel. Zum einen ist es offensichtlich, dass sich dieses Vorgehen wertungsmäßig in eklatanten Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Strafbarkeit sogenannter Sitzblockaden setzt. Bei diesen nämlich macht sich nicht strafbar, wer durch seine bloße Anwesenheit einem anderen die Möglichkeit nimmt, den Raum aufzusuchen oder zu passieren, an dem sich der Teilnehmer der Sitzblockade befindet. Nichts anderes geschieht aber bei einem sogenannten virtuellen Sit-in, auch hier wird derjenige, der eine Internetseite aufsuchen will, daran gehindert, weil mehrere andere Personen, diese schon vor ihm anwählten.

Problematisch ist dabei auch, dass die Inkriminierung dieser neutralen Handlungen letztlich dazu führt, dass allein die Absicht, die ihnen zu Grunde liegt, strafbarkeitsbegründend wirkt, so dass letztlich eine Gesinnung bestraft wird.

Hinzu kommt, dass die Frage, inwieweit Online-Demonstrationen, die zur Behinderung Dritter führen, grundrechtlich geschützt sind, bisher nicht abschließend geklärt ist, obwohl das Ministerkomitee des Europarates bereits im Mai 2005 die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen hat, die Rahmenbedingungen für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Internet zu schaffen (vgl.: MMR 2005, 863). So hat das Amtsgericht Frankfurt mit Urteil vom 1. Juli 2005 (MMR 2005, 863) entschieden, weder die Versammlungs-, noch die Meinungsäußerungsfreiheit schütze Online-Demonstrationen. Dieses Urteil hat das OLG Frankfurt mit Beschluss vom 22. Mai 2006 aufgehoben, ohne zu der Anwendbarkeit der Kommunikationsrechte Stellung nehmen zu müssen.

Auch im Deutschen Bundestag scheinen sowohl bezüglich des Grundrechtsschutzes virtueller Sit-ins als auch hinsichtlich deren Strafwürdigkeit diametral entgegengesetzte Ansichten zu herrschen. So hat der ehemalige Bundesinnenminister Otto Schily erwogen, Naziinternetauftritte auf die gleiche Art und Weise zu blockieren, wie es im Falle einer Online-Demonstration erfolgen kann.

Der Abgeordnete Jörg Tauss, Beauftragter für Neue Medien der Fraktion der SPD, hat wiederholt zum virtuellen Protest gegen das dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Grunde liegende Cybercrime-Abkommen des Europarates aufgefordert, das seiner Meinung nach die Befugnisse der Strafverfolger auf Kosten von Bürgerrechten zu stark ausweitet (Quelle: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/7/7907/1.html>).

Sierk Hamann, Richter und Experte rund ums Online-Recht aus den Reihen der FDP, äußerte die Ansicht, dass sogar DDoS -Angriffe durchaus „im Lichte der Grundrechte“ gesehen werden müssten. Statt auf Artikel 8 stützt er sich dabei allerdings auf Artikel 5 GG, der die allgemeine Meinungsfreiheit garantiert. Auch im Internet gelte: „Eine Demonstration ist immer ein Bündel von Grundrechten.“ (Quelle: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/7/7907/1.html>).

Die von der Bundesregierung geplante Einführung der neuen Tatbestandsalternative droht die Frage nach der Strafbarkeit von Online-Demonstrationen zu entscheiden, ohne dabei auf die auch im Internet zu berücksichtigenden Grundrechte der Normunterworfenen angemessene Rücksicht zu nehmen.

Die weiteren Änderungen der Absätze 2 bis 4 zielen darauf ab, die Verhältnismäßigkeit der Strafdrohungen zu wahren und diese nicht gänzlich aus dem Rahmen der übrigen Sachbeschädigungsdelikte ausscheren zu lassen. Eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren erscheint in diesem Bereich grundsätzlich unverhältnismäßig. Auch die Anknüpfungspunkte, die zu einer Indizwirkung für das Vorliegen eines besonders schweren Falls führen, verkennen die Realitäten des Internets. So ist der Eintritt eines Vermögensverlustes großen Ausmaßes von multiplen Faktoren aus der Sphäre des Verletzten abhängig, die für den Täter weder erkennbar noch zu beeinflussen sind. Insoweit erscheint es nicht sachgerecht in der Höhe des Vermögensverlustes ein Schuld steigerndes Merkmal zu sehen. Auch hinsichtlich der anderen Regelbeispiele ist eine Strafdrohung von drei Jahren als ausreichend anzusehen. Lediglich für den Fall, dass durch die Tat die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen erheblich beeinträchtigt wird, erscheint eine Erhöhung des Strafrahmens angezeigt. Die Voraussetzung der erheblichen Beeinträchtigung stellt sicher, dass eine Strafbarkeit nach Absatz 2 nur bei spürbaren Versorgungseinbußen der Bevölkerung und nicht bei bloßen Beeinträchtigungen des Angebots solcher Güter und Dienstleistungen in Betracht kommt.